

MKGE 7 Nr. 57

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_57

FR: ATMC 7 n° 57

IT: STMC 7 n. 57

Volltext

Nr. 57 112 - Non puo esser presa in considerazione una motivazione, che e stata inoltrata dopo il termine legale massimo di IO giorni, anche se e stata inoltrata durante il corso di un nuovo termine (cons. 2). 1. Auf die innert 24 Stunden nach Eröffnung des Urteils angemeldete Reklamationenbeschwerde kann nur eingetreten werden, wenn sie auch rechtzeitig begründet wird. Rechtzeitig ist die Begründung, wenn sie spätestens innerhalb der vom Grossrichter gemäss Art. 189 Abs. 3 MStGO an- gesetzten Frist eingereicht wird. Massgebend für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt, in welchem die Verfügung mit der Fristansetzung dem Beschwerdeführer förmlich zugestellt wird (MI(GE 6 N r. 8 Erw. 1). Unter Zustellung ist grundsätzlich die tatsächliche Aushändigung der Verfügung an den Adressaten oder an eine andere zu ihrer Entgegennahme berechnete Person zu verstehen. Bei eingeschriebenen Sendungen wird denn auch, wenn die Zustellung erst beim zweiten Versuch gelingt, auf diesen Zeitpunkt (BGE 78 I 129) und in Fallen, wo der Adressat der Abholungseinladung rechtzeitig Folge leistet, auf die tatsächliche Abholung, nicht auf den Einwurf der Einladung, abgestellt (BGE 80 IV 204, 83 IV 95). Andererseits wird eine in ge- llöriger Weise versuchte Zustellung hundesrechtlich der erfolgten Zu- stellung gleichgestellt, wenn der Adressat die Annahme der Sendung aus- drücklich verweigert oder die Zustellung sonstwie aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, vereitelt. Eine derartige Vereitelung liegt in der Regel vor, wenn der Adressat, der eine Einladung zur Abholung einer eingeschriebenen Sendung erhalten hat, ihr innert der viertägigen Frist nicht Folge leistet (BGE 85 IV 116), ferner immer dann, wenn ein Be- schwerdeführer nach Ergreifung eines Rechtsmittels längere Zeit vom bisher bekannten Adressort abwesend ist oder seine Adresse wechselt, ohne dies der Behörde zu melden und dafür zu sorgen, dass durch Schaf- fung einer Zustellungsmöglichkeit das von ihm veranlasste Verfahren un- gestört durchgeführt werden kann (BGE 82 11 167, 82 III 15, 86 li 4). Der in der zivilen Rechtsprechung geltende Grundsatz, dass ein Be- schwerdeführer, der durch Missachtung seiner Sorgfaltspflicht die Zu- stellung vereitelt, den Zustellungsversuch als erfolgte Zustellung gelten lassen muss, ist auch im Militärstrafverfahren anwendbar, und hier mit um so grosserer Berechnung, als dieses rasch abgewickelt werden muss (MI(GE 5 Nr. 27 Erw. 3). 2. Der Beschwerdeführer musste nach seiner persönlichen Beschwerde- erklärung vom 10. September 1964, insbesondere nach seiner schriftlichen Mitteilung vom 30. September 1964, wonach er die Mitwirkung des amt- lichen Verteidigers ablehne und für die Einreichung der Beschwerdebe- gründung das schriftliche U rteil benötige, damit rechnen, dass ihm die angefochtene Entscheid innert kurzem an die zuletzt bekannte, noch in

113 Nr. 57, 58 sein im letzten Schreiben angegebene Wohnadresse zugestellt werde. Er hat diese am 2. Oktober 1964 und an den folgenden Tagen versuchte Zu- stellung verhindert., indem er entweder von der Einladung zur Abholung der eingeschriebenen Sendung keinen Gebrauch machte oder, wie aus den Akten zu schliessen ist, vor Erhalt dieser Einladung

ohne Angabe einer neuen Adresse weggezogen ist. Die von ihm zu vertretende Unzustellbarkeit hat daher zur Folge, dass der Zustellungsversuch die in der Verfügung angesetzte Frist von sechs Tagen zur Begründung der Beschwerde in Gang gesetzt hat und die erst am 23. Oktober eingereichte Eingabe verspätet ist. Daran ändert nichts, dass der Grossrichter am 8. Oktober eine weitere Frist von vier Tagen und am 22. Oktober, als der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsort erreicht werden konnte, eine neue von einem Tag angesetzt hat. Die Frist des Art. 189 Abs. 3 MStGO kann, wenn sie zu laufen begonnen hat, einzig bis auf höchstens zehn Tage verlängert, nicht aber neu angesetzt werden, nachdem sie abgelaufen ist (vgl. MI(GE 7 Nr. 44)). Die gesetzlich ungültige Fristansetzung vom 22. Oktober hat daher unbeachtet zu bleiben, und es kann wegen verspäteter Einreichung der Begründung auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die in MI(GE 4 Nr. 163 vertretene Auffassung, dass eine verspätete Begründung gleichwohl zu berücksichtigen sei, sofern sie innerhalb einer wenn auch unzulässigerweise angesetzten Frist eingereicht werde., widerspricht dem Zweck der Prozessvorschriften und kann nicht aufrechterhalten werden. (1. Dezember 1964, S. e. D. G. 9 A) 58. Unerlaubte Entfernung (Art. 84 MStG). Der Täter muss aus dem Befehlshereich seiner Truppe hinausgetreten und mit den normalen Mitteln einer Alarmorganisation nicht mehr erreichbar sein (Erw. 1). - Eigenmächtiges Verlassen der Unterkunft erfüllt im allgemeinen den Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Ziff. 137 DR, Art. 72 MStG) (Erw. 2). Absence injustifiée (art. 84 CPM). L'auteur doit être sorti de la zone soumise au commandement de sa troupe et ne plus pouvoir être atteint par les moyens normaux d'une organisation d'alarme (cons. 1). - Celui qui, sans droit, quitte le cantonnement se rend, en règle générale, coupable d'inobservation de prescriptions de service (ch. 137 RS, art. 72 CPM) (cons. 2). Assenza ingiustificata (art. 84 CPM). L'autore deve essere uscito dalla zona sottoposta al comando della sua truppa, e non poter venir

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.